

Vereinbarung über die Vergütung vom 01.01.24 bis 31.12.2024

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt – Außenstelle Oldenburg, Moslestr.3, 26122 Oldenburg

und

St.Leo-Stift
Burgstr.1, 49623 Essen / Oldb.

vereinbaren gemäß §§ 123 ff SGB IX i. V. m. § 5, 3. Spiegelstrich des Rahmenvertrages nach
§ 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

für die folgende Leistung:

Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb
der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“
Leistungstyp: 0.0.5.1, 0.0.5.2 und/oder 0.0.5.3: **(4530079)**

eine Vergütung in Höhe von

Qualifizierte Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
80,59 €	18,32 €

und

Kompensatorische Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
54,86 €	12,47 €

Der Inhalt der am 17.10.2023 geschlossenen Leistungsvereinbarung ist Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung.

Grundlage der Vergütung sind die in der beigefügten Berechnung ermittelten Kosten in dem jeweiligen Vereinbarungszeitraum, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Vergütungs- und Abrechnungsregelungen im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ der Anlage 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass es für das Jahr 2024 bei den Fachleistungsstunden keine Anpassung der Vergütung nach den Vorgaben der gemeinsamen Kommission geben wird.

Ergänzungsregelung:

Nach Ziffer 5 der Leistungsvereinbarung vom 17.10.23 wirken für Leistungsbewilligungen auf Basis der bisherigen Leistungsvereinbarung, die vor Beginn der nunmehr geltenden Leistungsvereinbarung erfolgt sind, die Regelungen der bisherigen Leistungsvereinbarung vom 01.02.2017 und der bisherigen Vergütungsvereinbarung vom 01.11.22 bis zur jeweiligen nächsten individuellen Bedarfsfeststellung nach.

Die Vertragsparteien vereinbaren für diese Fälle deshalb für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.24 eine Vergütung in Höhe von

748,60 € / Monat

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Ergänzungsregelung lediglich bis zur nächsten individuellen Bedarfsfeststellung bzw. längstens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung vom 17.10.23 gilt.

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile im Rahmen von entsprechenden Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gem. § 22 Abs. 2 Buchstabe d des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen verändert werden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt gem. § 127 Abs. 4 SGB IX die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Diese Vereinbarung erlischt, sobald die zugrundeliegende Leistungsvereinbarung unwirksam wird.

Oldenburg, *05.12.23*

Essen (Oldenburg), *28.11.2023*

Für das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt –
Im Auftrage

Für den Leistungserbringer



(Unterschrift des Leistungserbringers)